

DBST · Charlottenstraße 79/80 · 10117 Berlin

Untersuchungen zur Kostenrelevanz von Normen und Standards im Wohnungsbau sowie zu Einflussmöglichkeiten

Dipl.-Ing.
Helge-Lorenz Ubbelohde
Präsident

Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

T +49 (0) 30 255 938 0
F +49 (0) 30 255 938 14
E buero@dbst.info

www.dbst.info

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Datum

01. Juli 2020

Das DIN ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Anerkennung als zuständige Normenorganisation für die Bundesrepublik Deutschland durch den Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland geregelt ist. Das DIN gewährleistet, dass die DIN 820 sowie die Richtlinien für Fachnormenausschüsse von seinen Organen eingehalten werden. Spätestens alle 5 Jahre sollen Normen auf den Stand der Technik hin überprüft werden.

Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Erst wenn Normen zum Inhalt von Verträgen werden oder das Bauordnungsrecht (MVV TB) ihre Einhaltung zwingend vorschreibt, werden Normen bindend. Haftungstechnisch bilden sie keinen Freibrief dar aber unterstützt den Nachweis der Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Nach Definition des Wirtschaftsministeriums (Projektbeschreibung) resultiert das öffentliche Interesse an der Normung daraus, **dass Normen zur Einhaltung staatlicher Schutzziele** beitragen,

Die in den letzten Jahren entwickelte Eigendynamik in den Normungsprozessen ist nicht vereinbar mit den „Grundsätzen der Normungsarbeit nach DIN 820“. Wirtschaftsinteressen und Wissenschaftliche Dominanz spiegeln in den Normungsprozessen nicht immer den Anspruch eines praxisingerechten Anforderungsniveau sondern Komfortansprüche wider. **Mit Übernahme von DIN-Normen in das Bauordnungsrecht bilden eingeführte Normen den Standard für bezahlbaren Wohnraum.**

Die große Anzahl von Regelungen über Normen, Richtlinien, Merkblättern, Arbeitshilfen, unzählige produktspezifische Einzelregelungen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Produktdatenblätter sind Grundlagen des geschuldeten zivil- und bauordnungsrechtlichen Anspruches, der von der mittelständisch geprägten Wohnungs- und Bauwirtschaft nicht zu leisten ist und aufgrund der Haftungsrisiken zu erheblichen Baukostenverteuerungen führen.

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Schutzziele, Prüf- und Bemessungsnormen in den EU-Mitgliedsstaaten kann eine Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene nicht hergestellt werden. Daher ist eine Evaluierung auch auf europäischer Ebene zwingend erforderlich. Zweck und Ziele von Arbeitskreisen „Regelwerke“ sollten gewährleisten, DIN-Normen, Richtlinien und Regelwerke national und auf europäischer Ebene einer Evaluierung zu unterziehen, um mit einer zusammengefassten Deutschen Sachverständigenmeinung eine Beurteilung

abzugeben, ob das Anforderungsniveau praxisgerecht einzuschätzen ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Grundsätze der Normungsarbeit

U. a. wurden nachstehende wichtige Grundvoraussetzungen ergänzend mit der Definition des Wirtschaftsministeriums „Normen sollen zur Einhaltung staatlicher Schutzziele beitragen“, in der Vergangenheit und in den aktuellen Normungsprozessen nicht entsprechend den Grundsätzen der DIN 820 umgesetzt:

Marktrelevanz:

Genormt wird nur, wenn Bedarf besteht. Normung ist kein Selbstzweck.

Konsensprinzip

Richtlinien der Normenausschüsse

Wirtschaftlichkeit – ist eine politische Forderung, die allerdings nicht in den Grundsätzen der Normungsarbeit verankert ist.

Nachstehende Formulierung sollte in den Grundsätzen aufgenommen werden:

Sind die geregelten Bauprodukte und Verfahren erprobt. Ergibt sich aufgrund des Regelwerkes ggf. eine Baukostensteigerung.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte nicht in der Verantwortung des Ausschusses liegen, sondern durch eine neutrale Plattform, wie z. B. die „Arbeitsgemeinschaft zeitgemäßes Bauen, Kiel,“ die allgemein anerkanntes belastbares Datenmaterial zur Verfügung hat. Des Weiteren sollten die betroffenen Vertragsparteien Wohnungswirtschaft, Verarbeiter (z. B. Zentralverband des Deutschen Baugewerbes), Bundesarchitektenkammer und Ingenieurverbände beteiligt werden.

Transparenz

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss auch die Transparenz zu anderen tangierenden Normungsprozessen herstellen. Z. B. haben die Baustoffentwicklungen zur Verbesserung der Wärmedämmeigenschaften erhebliche Auswirkungen auf Schall, Brandschutz und Standsicherheit.

Vetorecht

Es gab einen Präsidialbeschluss, der besagte, wenn ein interessierter Kreis geschlossen gegen eine Verabschiedung der Norm votierte, konnte diese Norm nicht veröffentlicht werden. Der Präsidialbeschluss ist aufgehoben worden.

Ein Vetorecht können nur der Verbraucherrat, die Bauaufsicht und das Umweltministerium ausüben. Somit können wichtige Marktteilnehmer überstimmt werden und eine konsensorientierte Normungsarbeit kann nicht gewährleistet werden.

Ein Vetorecht muss den Vertragsparteien wie oben genannt eingeräumt werden.

Schlichtung

DIN 820-4: 5. Aufgabe des Schiedsausschusses: Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, den Sachstand festzustellen und eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Sofern ihm die gütliche Einigung nicht gelingt, hat er entweder eine im Rahmen von DIN 820 nicht mehr anfechtbare Entscheidung zu treffen, oder die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an den betreffenden Arbeitsausschuss zurückzuverweisen.

8. Wirkung der Einleitung des Schiedsverfahrens: Die Einleitung des Schiedsverfahrens hat für die Weiterbearbeitung des Norm-Vorhabens, einschließlich der Herausgabe der Norm, keine aufschiebende Wirkung.

Aktuelles Beispiel DIN 4109-5 „Erhöhter Schallschutz“. Protokollarisch wurde im Schlichtungsverfahren festgehalten, dass die Grundsätze der DIN 820 nicht umgesetzt wurden. Die Entscheidung im Schlichtungsverfahren wurde nicht im Rahmen der DIN 820 getroffen, sondern die Angelegenheit wurde an den betreffenden Ausschuss zur erneuten Behandlung zurückverwiesen mit der Vorgabe, Belange der einsprechenden Parteien über einen A1 Anhang zu berücksichtigen.

Der Ausschuss besteht auf eine sofortige Veröffentlichung trotz Kenntnis nachfolgenden Sachverhaltes: Bis dato sind nicht alle externen Einsprüche beantwortet worden, so dass weitere Schlichtungsverhandlungen folgen können, ein A1 Anhang hat eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Monaten. Die Baukostenverteuerungen wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung auf die Veröffentlichung der Norm mit der Konsequenz, dass das Anforderungsniveau durch Berücksichtigung der eingebrachten Argumente der Einspruchsparteien angepasst wird. In der Außendarstellung mit weitreichenden Folgen für die Umsetzung im Vertragsrecht.

Finanzierung des DIN

Das DIN ist ein gemeinnütziger Verein, der sich im Wesentlichen aus dem Verkauf von Normen, anderen Verlagsprodukten und Dienstleistungen finanziert. In Deutschland ist die Normung nach Definition des DIN eine Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft. Die Anwender sorgen durch den Kauf von Normen dafür, dass die privatwirtschaftliche Organisation der Normungsarbeit erhalten bleibt.

Ertragsstruktur 2019

Eigene Erträge: 63,2 % (Verkauf von Normen, Mitarbeit Normung)

Projektmittel der Wirtschaft: 18,6 %

Mitgliedsbeiträge: 9,6%

Projektmittel der öffentlichen Hand: 8,6%

Die Ertragsstruktur zeigt bereits den Konflikt der Aufgabenstellung auf:

- Finanzierung durch Verkauf von Normen
- Wirtschaftliche Einflussnahme der Industrie

Ziele:

- Eindämmung der Normungsflut
- Kostenrelevanz (Baukostenverteuerungen) von Normung

Weitere Problematik: Die Monopolstellung des Beuth-Verlages durch alleinigen Verkauf von bauordnungsrechtlich relevanten Normen für den Anwender und Privatpersonen widerspricht dem verfassungsrechtlich garantiertem Zugang zum Recht. U. a. sind auch bei der Umsetzung der ENEV die Kenntnis von bauordnungsrechtlich relevanten Baunormen Grundvoraussetzung. Auf Länderebene ist bereits das Problem erkannt worden, dass die Umsetzung des Bauordnungsrechtes nur durch den Kauf von Normen gesichert werden kann.

Die Mitarbeit in Normungsausschüssen der betroffenen Marktteilnehmer wie u. a. Wohnungswirtschaft und Verbände der Verarbeiter, die keine eigenen wirtschaftlichen Interessen einbringen, müssen kostenfrei sein.

Überzogene Normen und Kostensteigerung verhindern Investitionen, mittlerweile geltend auch für die Mittelschicht und insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen von CORONA.

Weitere technische Regelsetzer

Neben den Normungsorganisationen gibt es weitere technische Regelsetzer, wie z. B. den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) unter dem Dach des DIN, der eigene Richtlinien veröffentlicht, autark ohne Beteiligung von interessierten Kreisen. In der Außendarstellung kann es zu erheblichen Problemen in der Rechtsauffassung führen, z. B. Schall, da der VDI unter dem Dach des DIN agiert.

Hier sollte eine klare Trennung durch das DIN kommuniziert werden.

Kunibert Gerij